

RS Vwgh 1989/9/26 88/08/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1989

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §15 Abs1 Z1 litm;

Rechtssatz

§ 15 Abs 1 Z 1 lit m AIVG normiert eindeutig, dass sich Rahmenfristen um Zeiträume der Anhaltung im INLAND verlängern; die Regelung lässt keine Auslegung dahingehend zu, dass der Gesetzgeber bei dieser Bestimmung auch einen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf Grund eines Aufenthaltsverbotes im Auge gehabt hätte. Ein Aufenthaltsverbot fällt begrifflich nicht unter das Tatbestandsmerkmal der Anhaltung. Unter Anhaltung wird nach ständiger Rechtsprechung des VfGH und VwGH eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit einer Person verstanden; die Beschränkung, das Inland nicht zu betreten, ist dem Begriff "Anhaltung" nicht zu subsumieren (Hinweis auf E 23.5.1989, 88/08/0318 und E VfGH 26.6.1987, B 794/86, VfSlg 11397/1987).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080163.X02

Im RIS seit

30.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at